

Vertrag über den großflächigen Versuchsanbau von Zuchtstämmen

Stand 01.Dez.2014

Zwischen

Antragsteller XXXX vertr. durch ... Adresse

- nachfolgend Antragsteller -

und

Herrn/Frau XXLL, Straße, PLZ und Ort

- nachfolgend Landwirt

sowie

dem Freistaat Bayern, vertreten durch
die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), Vöttinger Str. 38, 85354 Freising, ver-
treten durch den Leiter des Institutes für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, hier handelnd
durch das Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, Arbeitsbereich Hopfen, Hüll 5 1/3,
85283 Wolnzach

- nachfolgend LfL

Präambel:

Der Antragsteller hat auf der Grundlage von Punkt 4 der „Regeln für die Prüfung und Einführung neuer Hüller Zuchtstämmen“ und einer separaten Vereinbarung mit der Gesellschaft für Hopfenforschung e.V. (GfH) die Durchführung eines Versuchsanbaues für eine neue künftige Hopfensorte (= Zuchtstamm) mit dem Ziel einer eventuellen Sortenzulassung durch die GfH und anschließenden Markteinführung abgeschlossen. Zur Durchführung dieses Vorhabens wird der Landwirt innerhalb seines Hopfenbaubetriebes den im nachfolgenden Vertrag und den dortigen Regelungen vereinbarten großflächigen Versuchsanbau durchführen. Dabei ist den Vertragspartnern bekannt, dass die von der LfL vorgegebenen agronomischen Einzelheiten des Versuchsanbaus während der gesamten Dauer dieses Vertrages zu beachten sind und die Durchführung dieses Versuchsanbaus eine verstärkte wechselseitige Kooperation unter allen Beteiligten erfordert.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Landwirt führt innerhalb seines Hopfenbaubetriebes den Versuchsanbau für den nachfolgend bezeichneten

- Zuchtstamm

- auf dem landwirtschaftlichen Grundstück(en) FINr.

- mit einer Größe von ha/m²

(2) Der Versuchsanbau dient der Prüfung der agronomischen Anbaueignung des Zuchtstammes sowie der Eignung für Verarbeitungs- und Brauzwecken.

(3) Der Versuchsanbau steht unter der fachlichen Betreuung der LfL, Arbeitsbereich Hopfen und fachlichen Begleitung durch den Antragsteller.

§ 2 Vertragsdauer

(1) Die Dauer dieses Vertrages beträgt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses zunächst 3 Kalenderjahre und umfasst dabei mindestens 2 Vegetationsperioden.

(2) Der Vertrag kann durch den Antragsteller einmalig um höchstens 2 Jahre verlängert werden, soweit dieses Verlangen der LfL und dem Landwirt gegenüber bis spätestens vier Wochen vor Vertragsende schriftlich erklärt wird. Die LfL kann in diesem Fall den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Vertragsende schriftlich ohne Angabe von Gründen kündigen.

(3) Soweit sich nach der fachlichen Einschätzung der LfL und/oder des Antragstellers der Zuchtstamm für einen weitergehenden Anbau oder Vermehrung als ungeeignet erweisen sollte, kann der Versuchsanbau abgebrochen werden. In diesem Fall sind der Antragsteller und/oder die LfL berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalenderjahres vorzeitig durch schriftliche Erklärung zu kündigen.

(4) Die gesetzlichen Bestimmungen zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Jede Kündigung ist im Übrigen schriftlich zu erklären.

§ 3 Pflanzmaterial

(1) Der Antragsteller stellt dem Landwirt

- Stück Pflanzmaterial des Zuchtstammes
- ausgestattet mit einem Pflanzenpass des von der GfH beauftragten Vermehrsers der Hopfenfechser

unentgeltlich für die Dauer dieses Vertrages zu Anbauzwecken zur Verfügung.

(2) Eine eigene Vermehrung des zur Verfügung gestellten Pflanzmaterials durch den Landwirt ist nur im Rahmen des Versuchsanbaus gestattet und bedarf in jedem Einzelfall sowohl der schriftlichen Einwilligung der Fima wie auch der LfL.

(3) Der Landwirt darf Pflanzmaterial des Zuchtstammes ohne schriftliche Einwilligung des Antragstellers und der LfL weder verkaufen noch in irgendeiner Weise entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte abgeben oder in den Verkehr bringen. In gleicher Weise ist jede Vermehrung für den Anbau im eigenen Betrieb nur nach schriftlicher Einwilligung des Antragstellers und der LfL zulässig.

(4) Pflanzmaterial, das während des Versuchsanbaus aus agronomischen Gründen (z.B. fehlendes Wachstum, Krankheiten) verloren geht, ist auf schriftliches Verlangen des Landwirts und nach fachlicher Konsultation mit der LfL durch den Antragsteller in entsprechender Anzahl aus dem eigenem Bestand zu ersetzen bzw. unentgeltlich nachzuliefern.

§ 4 Eigentum

(1) Zwischen dem Antragsteller, der LfL und dem Landwirt besteht Übereinstimmung, dass das Pflanzmaterial nur zu dem vorübergehenden Zweck des nach diesem Vertrag zeitlich begrenzten Versuchsanbaus überlassen wird und die LfL Eigentümer des Pflanzmaterials bleibt.

(2) Die LfL und der Antragsteller übertragen während der Dauer dieses Vertrages den unmittelbaren Besitz am Pflanzmaterial und auch die üblichen Nutzungen nach Maßgabe dieses Vertrages auf den Landwirt. Der Landwirt hat das Pflanzenmaterial einer guten landwirtschaftlichen Praxis entsprechend zu pflegen und vor Beschädigungen zu schützen. Eine vorzeitige Rodung bedarf der stets Einwilligung der LfL und des Antragstellers. Beschädigungen, Schädlingsbefall sowie andere den Anbau gefährdende Umstände sind unverzüglich der LfL und dem Antragsteller mitzuteilen.

(3) Die Rodung (Ausbau) des Pflanzmaterials nach Beendigung dieses Vertrages erfolgt auf Anweisung des Antragstellers durch den Landwirt.

(4) Der Landwirt und der Antragsteller sind sich bereits heute darüber einig, dass im Falle des § 8 Abs. 3 – Einleitung Verfahren Sortenzulassung und Vertragsabschluss - das Eigentum und der Besitz am Pflanzmaterial auf den Landwirt übergeht. In diesem Fall kann der Landwirt vom Antragsteller zu einer Mitfinanzierung der ursprünglichen Pflanzgutkosten in Höhe von bis zu 100% herangezogen werden. Der Versuchslandwirt verpflichtet sich ferner, einen Pflanzenpass zu beantragen, um die Fechserverversorgung bei der Sorteneinführung zu gewährleisten. Sollte die LfL Fechser benötigen, so hat sie das Vorgriffsrecht auf die Fechser.

§ 5 Durchführung Versuchsanbau, Verwertung Erntematerial

(1) Der Landwirt führt den Versuchsanbau nach guter landwirtschaftlicher Praxis durch. Er wird dabei in Abstimmung mit dem Antragsteller und den fachlichen Vorgaben und Hinweisen der LfL die nachfolgend schwerpunktmäßig genannten Prüfungen und Dokumentationen durchführen:

- Durchgehende Führung einer aktuellen Schlagkartei nach dem Muster „Bayerische Schlagkartei Hopfen“ mit fortlaufender und vollständiger Aufzeichnung aller erfolgten Bewirtschaftungsmaßnahmen und ebenso die Führung des Erfassungsbogens „Pflanzenschutz im Hopfen“, beide herausgegeben von der LfL Arbeitsbereich Hopfen.

- Die Beauftragten der LfL sowie Mitarbeiter des Antragstellers haben das Recht, die Prüfungen zu besichtigen und hierzu die Anbauflächen zu betreten sowie Einsicht in die Schlagkartei zu nehmen.
- Aktive Mitwirkung bei der Anfertigung eines zweimal pro Vegetationsjahr zu fertigenden Statusberichtes (Anlage 1) über die aus dem Versuchsanbau gewonnenen Erfahrungen. Der Bericht wird durch den Antragsteller verfasst, eine Einbindung der LfL ist jederzeit möglich.

(2) Das gesamte aus dem Versuchsanbau gewonnene Erntematerial (Rohhopfen) ist

- im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung durch den Landwirt einzubringen
- in üblicher Weise zu reinigen und als Rohhopfen zu trocknen
- in üblicher Verpackung und „sortenrein“

ausschließlich an den Antragsteller zu liefern. Die LfL erhält kostenfreie Hopfenmuster. Darüber hinaus ist der Antragsteller berechtigt, den Landwirt anzuweisen, eine zu bestimmende Teilmenge der Rohhopfen direkt an die LfL abzugeben.

§ 6 Vergütung, Entschädigung

(1) Der Landwirt erhält für die Dauer dieses Vertrages für die Durchführung des Versuchsanbaus eine pauschalierte Vergütung von

€

pro Kalenderjahr. Endet der Vertrag während eines Jahres vorzeitig, erhält der Landwirt die Vergütung pro angefangenen Kalendermonat.

(2) Zwischen dem Landwirt und dem Antragsteller besteht Übereinstimmung, dass die Vergütung zu allererst eine Entschädigung einen umfassenden Ausgleich für sämtliche beim Landwirt anfallenden Aufwendungen (z.B. Arbeitszeit, Material-, Anlagen- und Geräteeinsatz, Dokumentation) darstellt. Wegen der Ungewissheit des Ernteertrages ist die Vergütung insbesondere kein Kaufpreisentgelt für das vollständig an den Antragsteller abzugebende Erntematerial.

(3) Das Risiko der Wirtschaftlichkeit des Versuchsanbaus für den Landwirt trägt dieser selbst und ist mit der Entschädigung nach Abs. 1 abgegolten. Die weitergehende Gefahr der Geeignetheit des Zuchtstammes für den Versuchsanbau trägt der Antragsteller.

(4) Soweit auf die Vergütung nach Abs. 1 gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten ist, ist diese in der bei der Fälligkeit geltenden gesetzlichen Höhe zusätzlich durch den Antragsteller an den Landwirt zu entrichten.

§ 7 Mängelhaftung, Schadensersatz

(1) Das vom Antragsteller zur Verfügung gestellte Pflanzmaterial ist hinsichtlich seiner agronomischen Eignung nicht erprobt, dies gilt insbesondere für den Ertrag des Zuchtstammes

wie auch für seine Pflegebedürftigkeit. Zwischen dem Landwirt und dem Antragsteller wird deshalb auch wechselseitig jegliche Mängel- und Erfolgshaftung für das Pflanzmaterial ausgeschlossen.

(2)

Schadenersatzansprüche gegen die LfL sind im Übrigen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der LfL, ihrer Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die LfL, ihre Vertreter sowie ihre Erfüllungsgehilfen. Soweit die Haftung der LfL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern oder Dritten, die die LfL zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen in Anspruch nimmt.

(3) Die Haftung des Landwirts erstreckt sich lediglich auf die Einhaltung der in § 5 enthaltenen Verpflichtungen.

(4) Sollte während der Dauer dieses Vertrages für den Zuchtstamm ein Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes gestellt werden, hat der Landwirt die Rechte und Ansprüche des Antragstellers, der Gesellschaft für Hopfenforschung e.V., zu beachten.

§ 8 Rodepflicht

(1) Nach Beendigung sowie auch bei einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages ist der Landwirt verpflichtet, sämtliches bei ihm vorhandenes Pflanzmaterial einschließlich etwaiges Fehsermaterial dauerhaft aus Grund und Boden sowie sämtlichen etwaigen anderen Pflanzanlagen (z.B. Gewächshaus) zu entfernen und nach Abstimmung mit dem Antragsteller bzw. deren Weisung auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Diese Rodepflicht gilt vor allem auch im Falle des § 2 Abs. 3 dieses Vertrages.

(3) Wird durch die GfH in Abstimmung mit der LfL während der Dauer dieses Vertrages das ordentliche Verfahren zur Zulassung des Zuchtstammes als eigenständige Hopfensorte betrieben und der Zuchtstamm für die kommerzielle Vermarktung freigegeben, besteht für den Landwirt keine Rodepflicht. Der Antragsteller kann jedoch nach Erwerb einer Lizenz oder eines vergleichbaren Rechts von der GfH zur Nutzung der künftigen Sorte verlangen, dass der Landwirt bei gleichzeitiger Beendigung des Versuchsanbaus mit dem Antragsteller einen Hopfenlieferungsvertrag mit Kaufpreisvereinbarung abschließt. Laufzeit und Kaufpreis werden Antragsteller und Landwirt gesondert vereinbaren.

§ 9 Lizenzvereinbarungen

(1) Zwischen dem Landwirt und dem Antragsteller wird klargestellt, dass etwaige Sorten- und Lizenzrechte durch diesen Vertrag zu keinerlei Gunsten begründet werden, sondern solche Rechte und deren Betreibung ausschließlich der GfH vorbehalten bleiben.

(2) Sollte während der Dauer dieses Vertrages für den Zuchtstamm ein Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes gestellt werden, hat der Landwirt die Rechte und Ansprüche des Antragstellers, der Gesellschaft für Hopfenforschung e.V., zu beachten.

(3) Erwirbt der Antragsteller im Falle der seitens der GfH beantragten Sortenzulassung eine Lizenz oder ein vergleichbares Recht zur Nutzung der künftigen Sorte für den Zuchtstamm, wird der Landwirt den Antragsteller vorrangig vor anderen Abnehmern mit etwaigem und bei ihm verfügbarem Pflanzmaterial zu den Preisen und Konditionen beliefern, die für den Vertrieb der künftigen Sorte in üblichem Umfang festgelegt werden.

§ 10 Sonstiges

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss nichtig, unwirksam oder undurchführbar werden, gelten die übrigen Bestimmungen des Vertrages unverändert fort. Die Vertragspartner werden die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem Ziel und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweisen sollte.

(2) Dieser Vertrag unterliegt in sämtlichen Teilen der Schriftform, dies gilt auch für jede Ergänzung oder Abänderung.

(3) Ergänzend und nachrangig gelten die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden gesetzlichen Regelungen.

(4) Evtl. Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche, die erst nach ihrer Beendigung entstehen, versuchen die Vertragspartner vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung gütlich beizulegen.

(5) Ansprüche aus diesem Vertrag sind ohne schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartner nicht abtretbar.

(6) Die Firma informiert die GfH zeitnah über die tatsächlich angelegten Flächen nach Erhalt der Jungpflanzen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

.....
(LfL)

.....
(Firma)

.....
(Landwirt)

Anlage 1: Bonitierung agronomischer Eigenschaften (Statusbericht)